

13. PKW IN DER VERBRAUCHERINSOLVENZ

PROBLEM

Was geschieht mit dem PKW des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz? Wann kann der Insolvenzverwalter das Fahrzeug verwerten, unter welchen Umständen darf der Schuldner es behalten.

FÄLLE

1. Schuldnerin S besitzt einen 12 Jahre alten Kleinwagen, den sie vor Jahren gebraucht gekauft und bar bezahlt hat. Sie fährt mit dem PKW regelmäßig zur Arbeit. Sie macht sich Sorgen, dass der Insolvenzverwalter ihr das Auto abnimmt und verwertet, und sie dann ihren Arbeitsplatz verliert, weil sie keine andere Möglichkeit hat, dorthin zu kommen.
2. Schuldner S hat vor 3 Jahren einen Neuwagen gekauft und den Kaufpreis über den Händler über einen Zeitraum von 5 Jahren finanziert. Die entsprechenden Raten an die Bank hat er seither immer pünktlich aus seinem pfändungsfreien Einkommen gezahlt. Laut Vertrag ist das Eigentum am PKW bis zur vollständigen Zahlung zur Sicherheit an die Bank abgetreten. Auch er benötigt den Wagen für die Fahrt zur Arbeit und fragt, ob der Insolvenzverwalter oder die Bank ihm nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den PKW wegnehmen können.

LÖSUNG

1. Schuldnerin S kann ihren PKW auch im Insolvenzverfahren behalten. Das Fahrzeug ist unpfändbar und damit dem Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters entzogen, solange es zur Fortsetzung ihrer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Mit Blick auf Alter und eher geringen Wert des Autos kommt auch eine Austauschpfändung nicht in Betracht.
2. Bei finanzierten und zur Sicherheit an die Bank abgetretenen Fahrzeugen hat die Bank als Insolvenzgläubigerin ein Absonderungsrecht, §51 Nr. 1 InsO. Das Verwertungsrecht liegt zwar grundsätzlich beim Insolvenzverwalter, dieser wird oftmals mangels für die Insolvenzmasse zu erzielenden Erlöses auf eine Verwertung verzichten. Auch die finanzierende Bank hat oft ein größeres Interesse an der weiteren Erfüllung des Vertrags als an der Verwertung. Der Schuldner kann eine Verwertung zwar nicht grundsätzlich verhindern, in der Regel kann diese aber durch eine Vereinbarung mit der Gläubigerbank vermieden werden.

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

HINTERGRUND

Besitzt der Schuldner ein Fahrzeug, löst dies im Insolvenzverfahren eine Vielzahl von Prüfungen und Maßnahmen des Insolvenzverwalters aus.

Fahrzeuge sind gerade in massearmen Verbraucherinsolvenzverfahren ein begehrter Verwertungsgegenstand für Insolvenzverwalter, die dementsprechend auch prüfen, ob im Vorfeld der Insolvenz eine anfechtbare Übertragung eines ursprünglich vorhandenen Fahrzeugs stattgefunden hat. Dann droht nicht nur die Anfechtung der Übertragung, sondern ggf. auch eine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO, falls im Insolvenzantrag (Anlage 4, Anlage 5B) falsche Angaben hinsichtlich des Fahrzeugs gemacht wurden.

Das Vorhandensein, die Eigentumsverhältnisse sowie der Wert eines vom Insolvenzschuldner genutzten Fahrzeugs müssen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens in der Beratung daher möglichst frühzeitig geklärt und dokumentiert werden.

Schließlich ergeben sich im Insolvenzverfahren häufig auch Fragen hinsichtlich der KFZ-Steuer und zur Neuzulassung von Fahrzeugen.

Prüfungsreihenfolge:

1. Ist der Schuldner **Eigentümer** des von ihm genutzten Fahrzeugs?

Wenn nein, weiter unter 2.

Wenn ja: Ist das Fahrzeug im Insolvenzverfahren verwertbar?

1.1 Unpfändbarkeit gem. § 811 ZPO

1.2 Austauschpfändung

1.3 Freigabe durch Insolvenzverwalter

2. **Dritteigentum** des vom Schuldner genutzten Fahrzeugs?

2.1 Angehörige / nahestehende Personen

2.1.1 Überprüfen ursprüngliche Eigentumslage

2.1.2 Schenkungsabsicht / Anwartschaftsrecht?

2.2 Finanzierter Fahrzeugkauf

2.2.1 mit Sicherungsübereignung

2.2.2 mit Eigentumsvorbehalt

2.3 Fahrzeugleasing

2.4 Dienstwagen

3. **Steuern**

4. **Neuzulassung**

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

1. Fahrzeug im Eigentum des Schuldners

Nach Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wird der Insolvenzverwalter die Eigentumsverhältnisse eines vom Schuldner genutzten Fahrzeugs routinemäßig prüfen. Daher sollte die entsprechende Sachverhaltsermittlung frühzeitig im Beratungsprozess vor Insolvenzantragstellung erfolgen, um eine langwierige Klärung und mögliche Probleme im Verfahren zu vermeiden.

Für die Beantwortung der Frage, ob ein Fahrzeug im Eigentum des Schuldners steht, reicht dabei der Blick allein in den **Fahrzeugschein** (Zulassungsbescheinigung Teil I) nicht aus.

Der Fahrzeugschein ist zunächst ein Dokument der StVZO und betrifft den "Halter" des Fahrzeugs im verkehrsrechtlichen Sinn.¹ **Fahrzeughalter** bezeichnet jene natürliche oder juristische Person, die das Verfügungsrecht über ein Fahrzeug hat und die gegenüber der zuständigen Behörde als Halterin oder Halter gemeldet ist. Diese Haltereigenschaft ist jedoch kein dem Insolvenzbeschluss unterliegender Vermögenswert. Im Insolvenzverfahren kommt es für die Frage der Verwertbarkeit des Fahrzeugs allein auf die Stellung des Schuldners als zivilrechtlicher Eigentümer an.

Die Eigentümerstellung ist nach den Umständen des Einzelfalls kritisch zu prüfen. Dabei sollte der Berater sich auch nicht ohne weiteres auf erste Angaben des Schuldners verlassen, da diese oft vom Wunsch geleitet sind, das Fahrzeug auf jeden Fall zu behalten. Hinzu kommt der weit verbreitete Irrtum, dass es reicht, wenn das Fahrzeug auf jemand anderen zugelassen ist, um kein Eigentümer zu sein.

Vor Insolvenzantragstellung sollten möglichst schriftliche, belastbare Dokumente über die Eigentumsverhältnisse vorliegen; für die Gesamtbeurteilung kommen auch weitere Indizien in Frage:

- Der **Besitz und die dauerhafte Nutzung** eines Fahrzeugs beim Schuldner haben zunächst die Eigentumsvermutung, § 1006 BGB, zur Folge. Diese Eigentumsvermutung kann durch den Nachweis, dass tatsächlich ein Dritter Eigentümer ist, widerlegt werden, muss in der Beratungspraxis aber jedenfalls immer abgefragt werden. Gelingt ein eindeutiger Nachweis anderer Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug nicht, kann der Insolvenzverwalter auf Basis des Anscheinsbeweises das Fahrzeug verwerten, insbesondere wenn von dritter Seite kein Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Fahrzeugs geltend gemacht wird.
- Auch der Besitz des **Fahrzeugbriefs** (Zulassungsbescheinigung Teil II) hat Indizfunktion hinsichtlich des zivilrechtlichen Eigentums.² Der Fahrzeugbrief ist eine amtliche Urkunde über die allgemeine Zulassung eines Kraftfahrzeugs für den öffentlichen Straßenverkehr.

¹ zur Haltereigenschaft: OVG Lüneburg, Beschluss v. 30.05.2016, 12 LA 103/15, NJW 2016, 3047

² Wipperfürth, SVR 2015, 321

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

- Deutlichster schriftlicher Beleg für bestehendes oder nicht bestehendes Eigentum ist aber in der Regel der **Kaufvertrag** über das Fahrzeug: ist der Schuldner dort als Käufer ausgewiesen und hat auch den Kaufpreis gezahlt, liegt Eigentum des Schuldners vor, auch wenn z.B. das Fahrzeug auf dessen Ehefrau zugelassen wurde. Der Kaufvertrag sollte möglichst immer eingesehen werden, bevor im Insolvenzantrag Angaben zum Vorhandensein/Nichtvorhandensein eines Fahrzeugs gemacht werden.
- Umgekehrt reicht z.B. die Eigenschaft des Schuldners als **Versicherungsnehmer** für die KFZ-Haftpflichtversicherung allein nicht aus, um seine Eigentümerstellung zu belegen, wird aber in der Gesamtschau aller Indizien vom Insolvenzverwalter zumindest hinterfragt werden.
- Auch die Steuerpflicht des Schuldners für die **KFZ-Steuer** des betreffenden Fahrzeugs allein reicht nicht aus, um ihn als Eigentümer zu werten, da diese wiederum an der Zulassung und Haltereigenschaft hängt. Allerdings ist sie der schnellste Anknüpfungspunkt für den Insolvenzverwalter für weitere Nachforschungen.

Die vorgenannten Punkte sollten bei Vorhandensein eines Fahrzeugs insgesamt abgefragt werden, um ein deutliches Gesamtbild über die Eigentumsverhältnisse darstellen zu können. Auch der Insolvenzverwalter wird sich nicht ohne weiteres auf die Angaben des Schuldners verlassen, sondern weiter prüfen. Bestehen dann begründete Zweifel an den gemachten Angaben, kann dies die Anordnung der eidesstattlichen Versicherung zur Durchsetzung der Auskunft- und Mitwirkungspflichten des Schuldners, §§ 97,98 InsO zur Folge haben.

In diesem Zusammenhang ist dem Schuldner auch dringend davon abzuraten, sein Fahrzeug im Vorfeld der Insolvenz auf jemand anderen zu übertragen oder "auf die Schnelle" noch Sicherungsabreden diesbezüglich zu treffen, um eine Verwertung im Insolvenzverfahren zu vermeiden. Solche kurzfristigen Vermögensverschiebungen sind für Insolvenzverwalter in der Regel recht einfach nachweisbar und führen zur Anfechtbarkeit der jeweiligen Rechtshandlung. Je nach Umständen des Einzelfalls können sie auch zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Liegt verwertbares Fahrzeugeigentum des Schuldners vor und will dieser seinen PKW trotzdem unbedingt behalten, kann dies in der Regel durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter erreicht werden. Daher sollte ein Fahrzeug jedenfalls bei Antragstellung angegeben und im Verwertungsfall eine Lösung mit dem Insolvenzverwalter gesucht werden.

Ist nach der Gesamtschau der erfolgten Prüfung davon auszugehen, dass ein vollständig gezahlter PKW im Eigentum des Schuldners steht, fällt dieser in die Insolvenzmasse und kann vom Insolvenzverwalter grundsätzlich verwertet werden, § 35 InsO. Diesbezüglich gilt dann auch **keine Wertgrenze**; insbesondere die sozialrechtliche Wertgrenze von 7.500,00 € hat im Insolvenzverfahren keine Relevanz. Der Insolvenzverwalter wird

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

ein Fahrzeug verwerten, sobald ein – wenn auch nur kleiner – Gewinn für die Insolvenzmasse zu erzielen ist.

1.1 unpfändbare Gegenstände gem. § 811 ZPO

Die wichtigste Ausnahme für die Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse des PKW ist in §36 Abs. 1 InsO i.V.m. §811 ZPO geregelt. Demnach unterliegen Fahrzeuge,

- die für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind oder
- die notwendige Hilfsmittel wegen körperlicher Gebrechen sind,

nicht der Zwangsvollstreckung und gehören damit nicht zur Insolvenzmasse.

1.1.1 Unpfändbarkeit nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Ein Fahrzeug ist nach dieser gesetzlichen Regelung unpfändbar, wenn der Schuldner oder - bei verheirateten Paaren - seine Ehefrau bzw. Lebenspartner (LPartG) auf dessen Nutzung **zur Ausübung der Erwerbstätigkeit** angewiesen ist.³

Die Unpfändbarkeit tritt aber nicht automatisch ein, nur weil ein Schuldner berufstätig ist und das Fahrzeug nutzt, um zur Arbeit zu kommen! Vielmehr ist das maßgebliche Kriterium die „*Unzumutbarkeit des Zurücklegens der Wegstrecke auf andere Weise*“. Es wird also geprüft, ob der Arbeitsplatz statt mit dem PKW in zumutbarer Weise nicht

- mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
- mit anderen dem Schuldner zur Verfügung stehenden Fahrzeugen oder
- zu Fuß zu erreichen ist.

Für die Zumutbarkeitsentscheidung gibt es dabei auch in der Rechtsprechung keine festen Grenzen, es sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Allerdings sind in aller Regel z.B. Fahrtzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von drei bis vier Stunden unzumutbar; auch ein zum Erwerb von Nebenverdienst erforderlicher Gegenstand unterliegt dabei dem Pfändungsschutz.⁴

Es obliegt dem Schuldner, die Unzumutbarkeit darzulegen und nachzuweisen.

Ein "klassischer" Fall der Unpfändbarkeit liegt z.B. dann vor, wenn der Schuldner im Schichtdienst arbeitet und der Arbeitsplatz nachts nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist.

Besitzt der Schuldner aber z.B. neben dem PKW auch einen Motorroller, den er für die Strecke zur Arbeit nutzen kann, wird dieser in der Regel unpfändbar sein, der PKW da-

³ BGH Beschl. v. 28.1.2010, VII ZB 16/09, NJW-RR 2010, 642

⁴ LG Rottweil v. 7. 4. 1992, 4 T 29/92, DGVZ 1993, 57

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

gegen im Insolvenzverfahren verwertbar, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, warum der Schuldner auf mehrere Fahrzeuge oder speziell auf den PKW angewiesen ist.⁵

Ist der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, werden verschiedene Faktoren bei der Unzumutbarkeit berücksichtigt, wie z.B. Fahrtzeiten in Relation zur Arbeitszeit, Wartezeiten beim Umsteigen sowie weitere persönliche Umstände beim Arbeitsweg.

So geht die Rechtsprechung z.B. bei einer an sich zumutbaren längeren Fahrt zur Arbeit bei einer Alleinerziehenden von Unzumutbarkeit aus, wenn durch die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Abholzeit im Kindergarten nicht mehr einzuhalten ist.⁶

Auch eine Berufsausbildung, bei der im Anschluss mit einer alsbaldigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gerechnet werden kann, bewirkt die Unpfändbarkeit des PKW.⁷

Die Unpfändbarkeit wirkt auch nach Beendigung der zugrundeliegenden Tätigkeit noch weiter, sofern mit der alsbaldigen (Wieder)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sicher zu rechnen ist.⁸

In diesem Zusammenhang ist der Schuldner im Insolvenzverfahren verpflichtet, entsprechende Änderungen zu melden, § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO (im eröffneten Verfahren), § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO (in der Wohlverhaltensphase). Wenn z.B. der Schichtdienst entfällt und die Arbeitsstätte tagsüber unproblematisch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist, kann nachträglich Pfändbarkeit des PKW entstehen!

1.1.2 Körperliche Beeinträchtigungen und Hilfsmittel nach § 811 Abs. 1 Nr. 12

Ein Fahrzeug ist auch pfändungsfrei und kann daher vom Insolvenzverwalter nicht verwertet werden, wenn es als körperliches Hilfsmittel für den Schuldner oder dessen Familienangehörige benötigt wird: auch körperlich beeinträchtigte Schuldner sollen sich so weitgehend wie möglich einem körperlich gesunden Menschen gleich betätigen können.⁹ Die Unpfändbarkeit wurde z.B. konkret für einen außergewöhnlich gehbehinderten Schuldner festgestellt. Es reicht dabei, dass die Benutzung des Fahrzeugs erforderlich ist, z.B. für häufige Fahrten zu Ärzten und Therapeuten, die ansonsten mit ungewöhnlich langen Fahr- und Wartezeiten verbunden wären. Es kommt nach der Rechtsprechung demnach nicht darauf an, dass das Fahrzeug unentbehrlich ist.

1.2 Austauschpfändung

Besitzt ein gem. § 811 ZPO unpfändbarer PKW noch einen höheren Wert, wird der Insolvenzverwalter immer prüfen, ob eine sog. Austauschpfändung in Betracht kommt.

⁵ MüKo/Gruber, §811 Rn. 62

⁶ LG Tübingen, Urteil v. 10. 2. 1992 5 T 144/91, DGVZ 1992, 137

⁷ BFH, Beschluss v. 8.7.2011, II R 49/09, NZI 2011, 828

⁸ LG Augsburg, Beschluss v. 1.3.2010 - 4 T 4352/09, BeckRS 2010, 29941

⁹ BGH, Beschluss vom 16.6.2011, VII ZB 12/09, VuR 2012, 273

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

Hierbei kann der Insolvenzverwalter auch unpfändbare Sachen verwerten, wenn er dem Schuldner einen preiswerteren Ersatz oder den entsprechenden Geldbetrag zur Ersatzbeschaffung zur Verfügung stellt.

Auch für diesen Fall sollte vorgesorgt und die Möglichkeit in der Beratung angesprochen werden. Grundsätzlich sollte der Fahrzeugwert bei Insolvenzantragsstellung bekannt sein. Liegt keine sachverständige Schätzung oder aktueller Kaufpreis vor, kann der Schuldner zumindest über eine Bewertung von Ankaufportalen einen entsprechenden Wert belegen, auch um falschen Bewertungen durch den Insolvenzverwalter entgegenzutreten zu können.

Der Schuldner kann dabei auch nicht auf "irgendein" Ersatzfahrzeug verwiesen werden:

Die Austauschpfändung eines zum Erreichen des Arbeitsplatzes erforderlichen Fahrzeugs ist z.B. nur zulässig, wenn das zur Verfügung gestellte Ersatzfahrzeug die Fortsetzung der betreffenden Erwerbstätigkeit auch zukünftig und für einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum gewährleistet. Das Ersatzfahrzeug muss daher annähernd die gleiche Haltbarkeit und Lebensdauer wie das gepfändete Fahrzeug aufweisen.¹⁰

1.3 Freigabe durch den Insolvenzverwalter

Unterliegt ein Fahrzeug zwar dem Insolvenzbeschluss, ist aber kein den Verwertungsaufwand übersteigender Erlös zu erzielen, wird der Insolvenzverwalter das Fahrzeug in aller Regel freigeben. Ist der PKW dabei nicht völlig wertlos, geschieht dies häufig in Form eines Angebots an den Schuldner, das Fahrzeug gegen Zahlung einer geringen Summe aus der Insolvenzmasse "auszulösen". Diese Lösung wird von den Schuldnern zum Erhalt ihres Fahrzeuges oft ausdrücklich gewünscht.

Auch hier ist es aus Schuldnersicht aber für die Entscheidung wichtig, den Fahrzeugwert durch einen aktuellen Preisvergleich zu kennen. Außerdem sollte immer mit bedacht werden, ob der Schuldner die laufenden Kosten für die Fahrzeughaltung und -nutzung auch tatsächlich aus seinem unpfändbaren Einkommen zahlen kann.

Dabei gilt es auch zu beachten, dass u.U. der Betrag für die KFZ-Haftpflichtversicherung vom Schuldner neu aufzubringen sein wird. Der Versicherungsvertrag fällt bei Pfändbarkeit des Fahrzeugs unter das Wahlrecht des Insolvenzverwalters, § 103 InsO. Wählt er die Nichterfüllung, kann er einerseits das Prämien Guthaben für den nicht genutzten Versicherungszeitraum zur Insolvenzmasse ziehen. Andererseits droht dann auch die Zwangstilllegung des Fahrzeugs, wenn der Schuldner nicht unverzüglich einen neuen Versicherungsvertrag (mit neuer Zahlungspflicht) abschließt. Hier sollte der Schuldner daher klare Vereinbarungen mit dem Insolvenzverwalter zur Abwicklung der Freigabe treffen und seine Versicherung entsprechend informieren.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 16.6. 2011, VII ZB 114/09, NJW-RR 2011, 1366

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

Achtung: Verkauft der Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren ein gem. § 811 ZPO unpfändbares oder vom Insolvenzverwalter frei gegebenes Fahrzeug, um ein neues anzuschaffen, erfolgt für dieses neu angeschaffte Fahrzeug eine neue Prüfung der Wertbarkeit!

Wird das unpfändbare oder freigegebene Fahrzeug bei einem Unfall zerstört und hat der Schuldner wegen des Totalschadens einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber einer Versicherung, ist die dann gezahlte Versicherungsleistung jedenfalls als Neuwert pfändbar.¹¹

Das **Surrogat** teilt also nicht die Unpfändbarkeit des Gegenstands. Umgekehrt führt auch die Anschaffung eines Fahrzeugs aus unpfändbaren Mitteln nicht zu einer Unpfändbarkeit des Fahrzeugs.¹²

2. vom Schuldner genutztes Fahrzeug im Eigentum von Dritten

2.1 Angehörige / nahestehende Personen

Steht das vom Schuldner regelmäßig genutzte Fahrzeug nachweislich im Eigentum von Dritten, wird der Insolvenzverwalter – gerade bei Angehörigen – immer noch weiter prüfen, welche Konstellation der dauerhaften Nutzung durch den Schuldner zugrunde liegt.

2.1.1 Ursprüngliche Eigentumslage

Besonders hinterfragen wird er dabei auch, ob dem Schuldner das Fahrzeug z.B. mit Schenkungsabsicht überlassen oder ihm ein vertragliches Anwartschaftsrecht eingeräumt wurde. Dabei wird er anhand von das Fahrzeug betreffenden Kontobewegungen, Steuerbescheiden etc. auch die ursprüngliche Eigentumslage klären. Der Insolvenzverwalter hat dabei sowohl gegenüber dem Schuldner als auch gegenüber der Kfz-Zulassungsstelle einen Anspruch auf Erteilung von Auskünften, die die auf den Schuldner zugelassenen bzw. von diesem an- und abgemeldeten Kraftfahrzeuge betreffen.¹³

2.1.2 Schenkungsabsicht/ Anwartschaftsrecht

In der Beratung zu hinterfragen sind auch geäußerte Schenkungsabsichten oder eingeräumte Anwartschaftsrechte der Angehörigen zugunsten des Schuldners, da auch der Insolvenzverwalter nach Hinweisen hierauf prüfen wird.

In Zweifelsfällen, die in der Schuldner-Beratung nicht abschließend rechtlich geklärt werden können und gerade dann, wenn das Fahrzeug zu einem früheren Zeitpunkt im Eigentum des Schuldners stand, sollte das Fahrzeug jedenfalls bei Antragstellung unter Hinweis auf das Dritteigentum angegeben werden, um vollständige Angaben zu leisten.

¹¹ LG Ansbach, Urteil v. 30.7.2015, 1 S 1317/14, NZI 2015, 980

¹² BGH, Beschluss vom 26. 9. 2013, IX ZB 247/11, NZI 2013, 968

¹³ VG Greifswald, Urteil v. 23.8.2017, 6 A 1248/14, ZVI 2017, 482

2.2 finanziert Fahrzeugkauf

Hat der Schuldner ein Darlehen mit Ratenzahlungs-Vereinbarung zur Finanzierung eines PKW abgeschlossen, wird dabei der finanzierenden Bank regelmäßig ein Sicherungsrecht an dem Fahrzeug eingeräumt (vgl. Arbeitshilfe „Aus- und Absonderung im Verbraucherinsolvenzverfahren“).

2.2.1 Sicherungsübereignung

Am wohl häufigsten kommt dabei in der Praxis die Vertragsgestaltung vor, bei der dem Darlehensgeber das Fahrzeug bis zur vollständigen Zahlung zur Sicherheit übereignet ist.

Dann hat der Darlehensgeber ein Absonderungsrecht gem. § 51 Nr. 1 InsO. Das Verwertungsrecht liegt zwar grundsätzlich beim Insolvenzverwalter, dieser wird nach einem Vergleich des aktuellen Werts mit den insgesamt noch zu leistenden vertraglichen Zahlungen aber oftmals (mangels eines zu erzielenden Verwertungsgewinns für die Masse) auf eine Verwertung verzichten und die Verwertung dem Gläubiger überlassen. In dieser Konstellation sind die finanzierenden Banken oft bereit, den Vertrag mit einem Dritten (z.B. Ehefrau) weiter laufen zu lassen, so dass der PKW dem Schuldner weiter zur Verfügung steht.

Mit Blick auf das durch die Weiterfinanzierung belastete Haushaltseinkommen sollte vor Weiterführung des Vertrags aber immer geprüft werden, ob es keine günstigeren Alternativen für die Nutzung eines Fahrzeugs gibt. Erfahrungsgemäß ist der Erhalt des konkreten Fahrzeugs allerdings für die Schuldner emotional von großer Bedeutung.

2.2.2 Eigentumsvorbehalt

Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist heute bei der Fahrzeugfinanzierung eher selten. Durch den Eigentumsvorbehalt hat der Gläubiger im Insolvenzverfahren ein Aussonderungsrecht, § 47 InsO. Auch hier kann häufig eine Vereinbarung mit der finanzierenden Bank zur Weiterführung des Vertrags mit einem Dritten getroffen.

2.3 Fahrzeug-Leasing

Das früher überwiegend nur für Gewerbetreibende zugängliche Leasing von Fahrzeugen wird inzwischen zunehmend auch von Privatleuten genutzt und – unabhängig von der unterschiedlichen Rechtsnatur – von diesen als Finanzierungsalternative wahrgenommen.

Im Gegensatz zur klassischen Fahrzeugfinanzierung (Kaufvertrag verbunden mit einem Darlehen zur Finanzierung) ist ein Leasingvertrag aber ein atypischer Mietvertrag oder Nutzungsüberlassungsvertrag und damit nicht vorrangig auf den Erwerb des Eigentums ausgerichtet. Bei Ablauf der Vertragslaufzeit und dessen Erfüllung erwirbt der Leasingnehmer, auch wenn eine Kauf- oder Verlängerungsoption vorgesehen ist, nicht automatisch Eigentum oder sonstige Rechte am Fahrzeug, sondern der Leasinggeber behält grundsätzlich das Bestimmungs- und Verfügungsrecht. Dieser Unterschied schlägt sich

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

auch im Verbraucherinsolvenzverfahren nieder, wo der Insolvenzverwalter in aller Regel kein Interesse an der Weiterführung des Leasingvertrags haben und deshalb die Nichterfüllung wählen wird, § 103 InsO. Ein Verwertungsrecht steht ihm nicht zu, da das Fahrzeug dem Schuldner nur zur Nutzung überlassen ist. Der Leasinggeber hat wiederum ein Aussonderungsrecht, § 47 InsO, und kann das Fahrzeug zurückfordern und verwerten.

Erfahrungsgemäß besteht auch hier die Möglichkeit, mit dem Leasinggeber eine Übertragung des Vertrags auf Dritte zu verhandeln, damit der Schuldner das Fahrzeug weiter nutzen kann. Allerdings wird dies in vielen Fällen wirtschaftlich nicht sinnvoll sein, gerade wenn die monatliche Zahllast hoch ist oder aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen (z.B. Null-Leasing, Restwertfixierung, Kilometerbegrenzung etc.) am Vertragsende erhebliche Nachzahlungen zu leisten sind. Oftmals wird dann die übernahmebereite dritte Person bei einem Marktvergleich deutlich günstigere Angebote wahrnehmen können, um ein Fahrzeug zu erhalten, das der Schuldner nutzen kann.

Dann bietet es sich an, die Zahlungen auf den Vertrag einzustellen und das Fahrzeug spätestens mit Insolvenzeröffnung zurück zu geben. Der Leasinggeber kann dann den Schadensersatz wegen Nichterfüllung der gesamten Vertragslaufzeit nur noch als Insolvenzforderung geltend machen und zur Insolvenztabelle anmelden.

2.4 Dienstwagen

Verfügt der Schuldner über einen Dienstwagen, den sein Arbeitgeber ihm zum Erreichen und Ausüben der Tätigkeit zur Verfügung stellt, fällt dieser nicht in die Insolvenzmasse. In diesem Fall stellt sich im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht die Frage nach der Verwertbarkeit, jedoch hat ein Dienstwagen Auswirkungen auf die Höhe des unpfändbaren Einkommens: die Abtretung gem. § 287 InsO umfasst auch die als Arbeitsentgelt gewährte unentgeltliche Nutzung eines Dienstwagens. Der Wert der Leistung (in der Lohnabrechnung z.B. ausgewiesen als Sachbezug oder Gehaltsumwandlung) ist gem. § 850e Nr. 3 ZPO mit dem in Geld zahlbaren Einkommen zusammenzurechnen. Das sich daraus ergebende unpfändbare Einkommen ist primär der Naturalleistung (Überlassung des Dienstwagens) zu entnehmen.¹⁴ Das bedeutet letztlich, dass das pfändbare Einkommen des Schuldners durch die Nutzung des Dienstwagens einen Bruttozufluss erhält und der Schuldner hierdurch u.U. netto deutlich geringeres pfändungsfreies Einkommen erhält als ohne Dienstwagen. Ob der Nutzwert des Fahrzeugs dabei rechtfertigt, dass sich das monatlich für die Lebenshaltung zur Verfügung stehende Einkommen des Schuldners verringert, sollte daher im Einzelfall kritisch hinterfragt und die Konstellation mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Steuerberater abgeklärt werden. Der Schuldner sollte daher entsprechend informiert und qualifiziert an einen Rechtsanwalt weiter verwiesen werden, soweit er Hilfe bei der entsprechenden Vertragsgestaltung benötigt (Lösungswegberatung).

¹⁴ BGH, Beschluss v. 18.10.2012, IX ZB 61/10, BeckRS 2012, 23435

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

Kommt eine günstigere Gestaltung des Arbeitsvertrags in Frage, sollte diese vor Insolvenzantragstellung erreicht werden. Zwar darf der Schuldner auch im Verbraucherinsolvenzverfahren grundsätzlich frei über den Inhalt seines Arbeitsverhältnisses verfügen¹⁵, jedoch kann die Veränderung oder der Wegfall des pfändbaren Einkommens im Verbraucherinsolvenzverfahren u.U. zum Widerruf der Kostenstundung oder einem Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Jedenfalls sollte ein vom Schuldner genutzter Dienstwagen im Insolvenzantrag angegeben werden, da ansonsten die Versagung der Verfahrenskostenstundung drohen kann.¹⁶

3. Steuern

Früher forderte der Insolvenzverwalter zur Vermeidung von Masseverbindlichkeiten in Form der KFZ-Steuerschuld den Schuldner oftmals sofort nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf, sein Fahrzeug ab- oder umzumelden, um Masseverbindlichkeiten in Form der KFZ-Steuer zu vermeiden. Sowohl der schnelle Handlungsbedarf als auch die früher oft streitige Zahlungspflicht hinsichtlich der KFZ-Steuer ist inzwischen aber durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich entschärft.¹⁷ Danach ist für die Zuordnung der KFZ-Steuerpflicht nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entscheidend, ob das Fahrzeug Teil der Insolvenzmasse ist oder nicht. Die KFZ-Steuer ist also

- Masseverbindlichkeit, wenn das Fahrzeug pfändbar ist.
- Neuverbindlichkeit des Schuldners, wenn das Fahrzeug (z.B. gem. § 811 ZPO) unpfändbar ist oder vom Insolvenzverwalter freigegeben wurde.¹⁸

Der Bundesfinanzhof weist auch in späteren Entscheidungen ausdrücklich darauf hin, dass die KFZ-Steuer als objektbezogene Steuerschuld derjenigen Vermögensmasse zuzuordnen ist, zu welcher das Objekt gehört.¹⁹

Ist das Fahrzeug also unpfändbar und verbleibt deswegen beim Schuldner, besteht kein Grund zur Ab- oder Ummeldung des PKW. Die jährlich geleistete Vorauszahlung auf die KFZ-Steuerschuld, § 11 Abs. 1 KFStG, bleibt auf dem Steuerkonto des Schuldners verbucht, der Insolvenzverwalter hat insofern keinen Anspruch auf Auskehrung eines Guthabens für die Zeit nach Insolvenzeröffnung.²⁰ Die nach Insolvenzeröffnung fällig werdende KFZ-Steuer stellt entsprechend eine Neuverbindlichkeit des Schuldners dar, die er aus seinem pfändungsfreien Einkommen bedienen muss.

KFZ-Steuerschulden, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, stellen Insolvenzforderungen dar, die zur Tabelle angemeldet werden können. Diese führen

¹⁵ BAG, Urteil vom 20.6.2013, 6 AZR 789/11, BeckRS 2013, 71740

¹⁶ AG Oldenburg Beschluss v. 30.3.2016, 65 IK 6/16, ZVI 2016, 254

¹⁷ BFH Urteil v. 13.4.2011, II R 49/09, ZInsO 2011, 1502

¹⁸ MüKoInsO/Hefermehl, §55 Rn. 78

¹⁹ BFH, Beschluss vom 26.11.2013 – VII B 243/12, ZInsO 2014, 606

²⁰ FG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 8. 7. 2013, 8 K 8078/13, NZI 2013, 912

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

jedoch im Falle der Neuzulassung eines Fahrzeugs auf den Schuldner später häufig zu Problemen.

Ist das Fahrzeug pfändbar und übernimmt der Insolvenzverwalter es zur Verwertung, haftet die Insolvenzmasse ab Eröffnung für die KFZ-Steuer.

Zahlt aber der Insolvenzverwalter die nach Eröffnung fällig werdende KFZ-Steuer wegen Masseunzulänglichkeit nicht, können auch diese nicht bedienten Masseverbindlichkeiten in der Praxis bei einer späteren Neuzulassung auf den Schuldner problematisch werden.

Übernimmt also der Verwalter das Fahrzeug zur Verwertung, sollte der Schuldner dies sicherheitshalber immer auch selber an die Zulassungsbehörde melden, § 13 Abs. 4 FZV, damit nicht bediente Masseverbindlichkeiten möglichst nicht mehr auf seinem Steuerkonto verbucht werden, sondern auf dem der Insolvenzmasse.

4. Neuzulassung

In der Praxis sind KFZ-Steuerschulden immer dann problematisch, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Fahrzeug neu auf den Schuldner zugelassen werden soll. Regelmäßig verweigern die zuständigen Behörden die Neuzulassung eines Fahrzeugs, sofern Rückstände bei der KFZ-Steuer für ein früheres Fahrzeug des Schuldners festgestellt sind, auch wenn die Forderung am Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren teilnimmt.

Die Frage, ob dies überhaupt zulässig ist, wurde inzwischen mehrfach zugunsten der Behörden entschieden: demnach stellt die Praxis, die Zulassung von der Begleichung der alten KFZ-Steuerschulden abhängig zu machen, nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte weder eine unzulässige Vollstreckungsmaßnahme i.S.d. § 89 InsO noch des § 294 InsO dar.²¹

In der Beratungspraxis sind Schuldner daher zu informieren, dass eine Neuzulassung bei bestehenden KFZ-Steuerschulden nicht ohne Begleichung derselben erfolgen wird. Ist eine Begleichung der alten KFZ-Steuerschuld nicht möglich oder gewünscht, sollte alternativ die Zulassung auf einen Familienangehörigen erwogen werden.

In der Folge sehen sich viele Insolvenzschuldner faktisch gezwungen die alten KFZ-Steuerschulden zu begleichen, um ein anderes Fahrzeug auf sich anmelden zu können. Dies führte zu der weiteren Frage, ob diese Zahlung an die Zulassungsbehörde geleistet werden kann, ohne eine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 295 Abs. 1 Nr. 4 (kein Sondervorteil für einzelne Gläubiger) zu riskieren.

²¹ VG Lüneburg, Beschluss v. 10.10.2013, 1 B 72/13, NZI 2013, 996; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid v. 22.7.2014, 6 K 5691, NZI 2014, 866

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

Der Bundesgerichtshof hatte diese Frage grundsätzlich dahingehend entschieden, dass die Zahlung auf alte KFZ-Steuerschulden nicht zu beanstanden ist, wenn der Betrag aus dem pfändungsfreien Vermögen geleistet wird.²²

Das Vorgehen der Zulassungsbehörden wird in der Schuldnerberatungspraxis häufig stark kritisiert, da diesen aufgrund ihrer Monopolstellung für die Inbetriebnahme von Fahrzeugen letztlich ein Sondervorteil eingeräumt ist, mit dem sie die Begleichung der Verbindlichkeiten faktisch noch erzwingen kann.

Nunmehr ist aber durch ein obergerichtliches Urteil zumindest der zeitliche Rahmen begrenzt worden, bis wann die Zulassungsbehörden diesen Zwang auf Schuldner ausüben können: eine Verweigerung der Kraftfahrzeugzulassung bis zur Begleichung rückständiger Steuern ist demnach nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr zulässig.²³

Darüber hinaus wurde in dem Urteil festgestellt, dass ein Schuldner, der nach Erteilung der Restschuldbefreiung trotzdem auf Druck der Zulassungsbehörde die Zahlung auf Altverbindlichkeiten leistet, diese Zahlung zurückfordern kann, ohne dass die Wirkung gem. § 301 Abs. 3 InsO dem entgegensteht.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung darf die Zulassung eines anderen Fahrzeugs auf den Schuldner also nicht mehr unter Verweis auf bestehende KFZ-Steuerrückstände aus der Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verweigert werden.

Der Schuldner sollte also jedenfalls ab Erteilung der Restschuldbefreiung darauf hingewiesen werden, dass er alte KFZ-Steuerverbindlichkeiten nicht zahlen muss und im Fall, dass schon gezahlt wurde, den Betrag zurückfordern kann.

BERATUNGSHINWEIS

Hat der Schuldner ein Fahrzeug zur freien Verfügung und Nutzung im Besitz, sollte es immer im Insolvenzantrag angegeben werden, insbesondere die Angaben in den Anlagen sind sorgfältig zu machen:

Insolvenzantrag Anlage 4

unter **Punkt I 1.5, Rn. 22** ist jedes Fahrzeug anzugeben, bei dem pfändbares Eigentum des Schuldners nicht ausgeschlossen werden kann, die Angaben sind in **Anlage 5 B** zu erläutern.

Unter **Punkt III, Rn. 28** ist anzugeben, wenn der Schuldner in den letzten 4 Jahren ein Fahrzeug verschenkt, oder in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung ein Fahrzeug an nahestehende Personen veräußert hat. Die Angaben sind in **Anlage 5 K** zu konkretisieren

²² BGH, Urteil vom 14. 1. 2010, IX ZR 93/09, NZI 2010, 223

²³ OVG Saarlouis 14.9.2016, Az. 1 A 121/15, NJW-Spezial 2016, 695

13. PKW in der Verbraucherinsolvenz

Die Eigentumsverhältnisse an dem Fahrzeug müssen vor Antragstellung geklärt und dokumentiert sein. Hierzu soll nach Möglichkeit zumindest der Kaufvertrag für das Fahrzeug gesichtet werden.

Ist der Schuldner Eigentümer eines Fahrzeugs, sind die Voraussetzungen einer möglichen Unpfändbarkeit gem. § 811 Nr. 5 / 12 ZPO zu prüfen.

Für die Angabe im Antrag und die spätere Verwertungsklärung sollte der aktuelle Wert des Fahrzeugs, zB. durch Sachverständigengutachten, Wertermittlung über Ankauf-Plattformen oder nach anerkannten Werttabellen (Schwacke, ADAC, o.ä.) bekannt sein.

Übernimmt der Insolvenzverwalter das Fahrzeug zur Verwertung, sollte der Schuldner dies auch selber der Zulassungsbehörde gem. § 13 Abs. 4 FZV mitteilen.

Wurde das Fahrzeug finanziert und soll beim Schuldner verbleiben, sollte vorab mit dem Darlehensgeber eine mögliche Übernahme des Vertrags von einem Dritten vereinbart werden.

Die Neuzulassung von Fahrzeugen ist bei bestehenden KFZ-Steuerschulden im Insolvenzverfahren problematisch; erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung darf die Zulassungsbehörde die Neuzulassung ohne Zahlung auf die Altverbindlichkeiten nicht mehr verweigern.

Bei der Beratung sollte immer im Auge behalten werden, ob die weitere Nutzung des Fahrzeugs für den Schuldner oder seine Angehörigen tatsächlich notwendig und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

